



Hygienekonzept Stand: 17.01.2022

Unser Hygienekonzept wurde nach den Vorgaben der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats und des Infektionsschutzgesetz des Bundes erstellt.

Damit wir gemeinsam gut und sicher lernen können, ist die Beachtung der folgenden Hygienemaßnahmen notwendig.

Seien Sie solidarisch und achten Sie auf sich und die Gesundheit der Anderen. Vielen Dank.

In unserer Schule gilt allgemein das Einhalten der folgenden **Hygieneregeln**:

- Korrektes Tragen einer **FFP2-Maske**, wenn man sich durch die Schulräumlichkeiten bewegt (nicht beim Sitzen am Platz)
- **Lüftung** der Räume (jede 15 Minuten 3 Minuten lang)
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern entfällt, da für unsere Lehrveranstaltung mit weniger als 10 Personen die 2G Plus-Regel vorgesehen ist.
- Beachtung der **allgemeinen Hygienemaßnahmen**:
 - **Gesundheit**: Falls Sie sich krank oder angeschlagen fühlen (z.B. bei Fieber, Erkältungssymptomen, Husten, verändertem Geruchs-oder Geschmackssinn), dürfen Sie nicht zur Schule kommen.
 - **Handhygiene**: Bitte waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und sorgfältig. Folgen Sie der empfohlenen Hust- und Niesetikette.
 - **Reinigungsmaßnahmen**: Alle Unterrichtsräume, Flure und die Toiletten sowie das Schulbüro werden täglich professionell gereinigt. In den Unterrichtsräumen stehen Flächendesinfektionsmittel zu Ihrer Verfügung.

2G Plus-Regel für Kursteilnehmende, Mitarbeitende und Lehrende

In unseren Räumlichkeiten gelten für Alle die **2G-Plus-Regel**. Das bedeutet, dass nur **geimpften** und **genesenen** der Zutritt erlaubt ist. Geimpfte und Genesene müssen **zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Corona-Test** oder eine **Booster-Impfung** vorweisen.



Als Geimpfte gelten:

Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 mindestens 2-mal geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder eine Booster-Impfung vorweisen.

Als Genesene gelten:

Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Ein tagesaktueller Corona-Test

- kann als Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durch das Verantwortliche Personal ohne auszustellende Bescheinigung durchgeführt oder
- Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis. Ein Testnachweis kann entweder durch PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen

Verhalten bei positiven Tests:

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest / PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass bei positivem Antigen-Schnelltest zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR-Nachtestung erfolgen muss, § 7 VO. Weiteres regelt das zuständige Gesundheitsamt